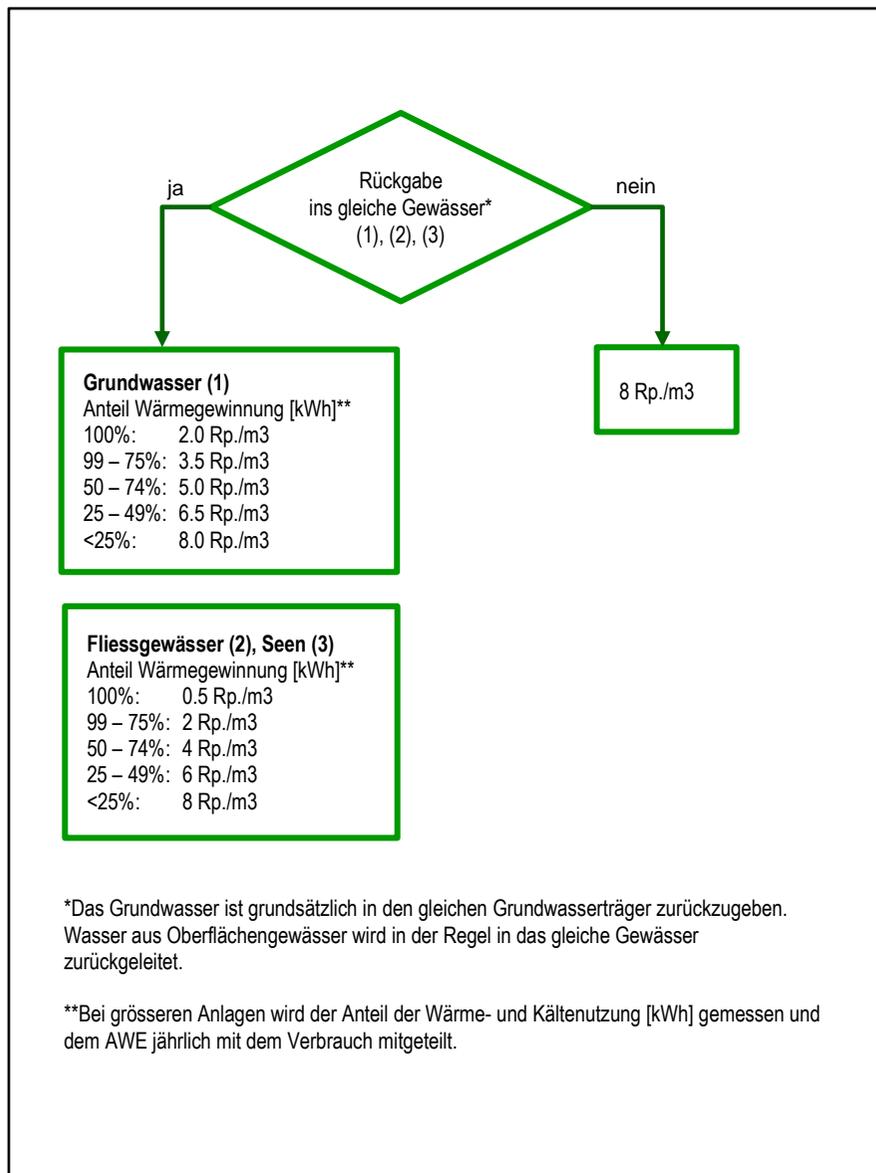




Wasserzins bei Anlagen mit gleichzeitiger Kühl- und Wärmenutzung



Grundwasser (1)

Vorgaben bezüglich Menge und Ort der Rückgabe

- Das genutzte Grundwasser ist chemisch unverändert und grundsätzlich in den gleichen Grundwasserleiter zurückzuleiten, aus dem es entnommen wurde.
- Die Einleitung des Grundwassers in ein Oberflächengewässer ist nur in Ausnahmefällen zulässig und bedarf einer entsprechenden Bewilligung des Kantons (AWE, ANJF, ev. TBA).
- Die zusätzliche Verwendung des Grundwassers als Brauchwasser bedarf einer Konzession des Baudepartementes bzw. einer Bewilligung des AWE.
- Bei grossen Bezugsmengen (z.B. ab 1'000 l/min) oder bei absehbaren Nutzungskonflikten ist i.d.R. eine vorgängige Modellierung bzw. Berechnung der Auswirkungen erforderlich.

Vorgaben bezüglich der Temperaturveränderungen

- Die Temperatur des Grundwassers darf durch Wärmeeintrag oder –entzug gegenüber dem natürlichen Zustand um höchstens 3 °C verändert werden (vgl. [Anhang 2 Ziff. 21 Abs. 3 Gewässerschutzverordnung](#)).
- Generell ist beim Wärmetauscher eine Temperaturdifferenz ΔT von max. 3 °C zulässig. Bei Anlagen, die weniger als 2'500 Std. je Jahr in Betrieb sind, darf ΔT max. 4 °C betragen.
- Grössere Temperaturdifferenzen erfordern zusätzliche Abklärungen (z.B. Modellierung) und ein entsprechendes Überwachungsprogramm.

Fliessgewässer (2)

Vorgaben bezüglich Menge und Ort der Rückgabe

- Das genutzte Wasser ist chemisch unverändert und in der Regel in das gleiche Fliessgewässer zurückzuleiten.
- Die zusätzliche Verwendung als Brauchwasser bedarf einer Konzession des Baudepartementes oder der Bewilligung des Kantons (AWE, ANJF).

Vorgaben bezüglich Temperaturveränderungen

- Grundsätzlich gelten die Anforderungen gemäss [Anhang 3.3. Gewässerschutzverordnung](#).

Seen (3)

Mengenmässige Bedingungen und Ort der Rückgabe

- Das Wasser ist chemisch unverändert wieder in den See zurückzuleiten.
- Die zusätzliche Verwendung als Brauchwasser bedarf einer entsprechenden Konzession des Baudepartementes oder der Bewilligung des Kantons (AWE, ANJF).

Bedingungen Rückgabe

- Bei kleineren Seen wird nach [Anhang 3.3 Gewässerschutzverordnung](#) beurteilt (siehe auch Fliessgewässer).
- Für den Bodensee erfolgt die Beurteilung nach den [Bodenseerichtlinien Kapitel 5](#). Vorhaben am Walensee oder am Zürich-Obersee werden individuell beurteilt.